

Name:

KV-Nr. 2510

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

1 Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.



Ross Rechtsanwälte • Willy-Brandt-Allee 12 • 53113 Bonn

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

per beA

Willy-Brandt-Allee 12,
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 4441- 0
Telefax: 0228 - 4441- 20
E-Mail: info@ross-rae.de

Prof. Dr. Ullrich Ross
Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter

Dr. Barbara Ross
Rechtsanwältin und Mediatorin

Jens Lanfer, LL.M.
Rechtsanwalt

Alexander Krüger
Rechtsanwalt

Bitte stets angeben:	Aktenzeichen	Sachbearbeiter	Datum
	BR57/23	RAin Dr. Ross	27.03.2023

KLAGE

der Frau Margarete Kehrer, Raschdorffstraße 20, 50933 Köln,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Ross Rechtsanwälte, Willy-Brandt-Allee 12, 53113 Bonn,

gegen

die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Beklagte.

Namens und im Auftrag der Klägerin erheben wir unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung Klage und beantragen, wie folgt zu erkennen:

Die am 01.03.2023 zum Aktenzeichen 32-2498/22 RP ergangene Ordnungsverfügung wird aufgehoben.

Es wird Akteneinsicht gemäß § 100 VwGO beantragt.

Begründung:

Die Klägerin hält an ihrem Wohnort in Köln einen Border Collie, einen Rauhaardackel und einen Mischlingshund. Mit Ordnungsverfügung vom 01.03.2023, Aktenzeichen 32-2498/22 RP, wurde amtlich festgestellt, dass der Border Collie „Jurix“, Mikrochipnummer 276 098 104 647 529, ein gefährlicher Hund im Einzelfall nach dem LHundG NRW sei.

Beweis: Ordnungsverfügung der Beklagten vom 01.03.2023, **Anlage K1**

Die Ordnungsverfügung ist rechtswidrig. Sie beruht lediglich auf Indizien und Mutmaßungen, ohne dass wirklich erwiesen wäre, dass der Hund tatsächlich die Ricke gehetzt und gerissen hat. Insbesondere für ein Reißen durch den Hund der Klägerin gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Zudem läge – die Richtigkeit des dem Bescheid zugrunde gelegten Sachverhalts unterstellt – lediglich ein einmaliger Verstoß vor. Auch wird angeregt, eine ergänzende sachverständige Begutachtung des Tieres vorzunehmen. Lediglich überdies sei angemerkt, dass die Klägerin an einem derartigen Vorfall auch kein Verschulden träfe. Hunde sind nun einmal Tiere mit eigenem Willen und hier wurde der Hund auch noch durch einen passierenden Fahrradfahrer aufgeschreckt.

Eine weitergehende Begründung der Klage nach Sichtung des Verwaltungsvorgangs bleibt vorbehalten.

Dr. Ross

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 27.03.2023 den Anforderungen an die Einreichung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs genügt. Sie ist am 27.03.2023 dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und dort am selben Tag ordnungsgemäß eingegangen.

Von einem Abdruck der der Klageschrift ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht, die sämtliche Rechtsanwälte und die Rechtsanwältin der Kanzlei Ross Rechtsanwälte zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung berechtigt, sowie der **Anlage K1** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlage und die Vollmacht der Klageschrift ordnungsgemäß beigefügt waren, den vorgetragenen Inhalt haben und der **Anlage K1** eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war. Es ist weiter davon auszugehen, dass sich aus den nicht abgedruckten Anlagen keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Die Oberbürgermeisterin

Anlage K1

Stadt Köln, Postfach 20 04 44

Mit Postzustellungsurkunde

Margarete Kehrer
Raschdorffstraße 20
50933 Köln

Kopie



**Amt für öffentliche Ordnung
Abt. Überwachung Hundehaltung**

Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Sachbearbeiter: Ricardo Perez

Telefon: 0221 221-27102

Telefax: 0221 221-27800

E-Mail: Überwachung-Hundehaltung@stadt-koeln.de

Sprechzeiten:

Mo. u. Do. 08:00 – 16:00 Uhr

Di. 08:00 – 18:00 Uhr

Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

und nach besonderer Vereinbarung

32

Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, Abt. Überwachung Hundehaltung
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Mein Zeichen: 32-2498/22 RP

Köln, 01.03.2023

Ordnungsverfügung

Sehr geehrte Frau Kehrer,

hiermit stelle ich amtlich fest, dass ihr Border Collie „Jurix“, Mikrochipnummer 276 098 104 647 529, ein gefährlicher Hund im Einzelfall gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 6 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) ist.

Begründung:

Aus einer mir vorliegenden Anzeige geht hervor, dass Ihr Border Collie „Jurix“ am 08.11.2022 gegen 10:00 Uhr am südlichen Ausläufer des Stadtwaldweiher in Köln ein Reh gehetzt und gerissen haben soll.

Eine Spaziergängerin soll im Kölner Stadtwald unterwegs gewesen sein, als sie den Laut eines wildernden Hundes gehört haben soll. Ihr Border Collie soll dann den Weg der Spaziergängerin gekreuzt haben. Die Spaziergängerin soll dabei zudem das Klagen eines Rehwilds gehört haben. Sie soll daraufhin den zuständigen Revierpächter informiert und mit weiteren Passanten Ihren Hund angeleint haben. Sie sollen dann mit zwei anderen Hunden an der Leine zu den Personen gestoßen sein und erklärt haben, ihr Hund habe sich losgerissen, als ein Radfahrer durch das Rudel hindurch gefahren sei. Auf eine Rückfrage der Spaziergängerin sollen Sie angegeben haben, der Karabiner der Leine habe sich durch den Ruck geöffnet. Gegenüber dem Revierpächter sollen Sie zugegeben haben, dass Ihr Hund frei herumgelaufen sei. Die Spaziergängerin hat zudem angegeben, dass Sie während der ganzen Zeit keine Rückrufe oder Ähnliches, um die Hetzjagd Ihres Hundes zu unterbinden, von Ihnen vernommen habe. Zwei weitere Jäger sollen daraufhin das Reh geborgen haben, welches tragend war. Das Tier wies schwere Verletzungen auf, welche auf dessen qualvollen Tod hinweisen.

Aufgrund des Verdachts, dass es sich bei Ihrem Hund um einen gefährlichen Hund im Einzelfall handelt, habe ich Sie mit Schreiben vom 19.12.2022 aufgefordert, Ihren Hund in meiner Dienststelle

zur amtstierärztlichen Begutachtung vorzustellen. Am 12.01.2023 haben Sie Ihren Hund dem Amtstierarzt Dr. Sven Jönsson zur Begutachtung vorgestellt.

Die Begutachtung erfolgte in den Räumlichkeiten des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Köln und anschließend im Rahmen eines Spaziergangs im Park.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der weitergehenden Beschreibung der amtstierärztlichen Untersuchung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese insgesamt ordnungsgemäß erfolgte und nachvollziehbar begründet zu dem folgend ausgegebenen Ergebnis gekommen ist.

Aufgrund der Begutachtung Ihres Hundes vom 12.01.2023, sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Vorfalls- und Geschehensdarstellung kommt der Amtstierarzt Dr. Jönsson in seinem schriftlichen Gutachten vom 17.01.2023 zu dem Ergebnis, dass es sich bei Ihrem Border Collie um einen im Einzelfall gefährlichen Hund gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 6 LHundG NRW handelt. Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes und des Gutachtens des amtlichen Tierarztes war amtlich festzustellen, dass es sich bei Ihrem Hund um einen gefährlichen Hund im Einzelfall gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 6 LHundG NRW handelt.

Mit Schreiben vom 30.01.2023 habe ich Sie zu der beabsichtigten Feststellung der Gefährlichkeit Ihres o.g. Hundes im Einzelfall angehört. Sie haben in Ihrer darauffolgenden Einlassung angegeben, dass sich Ihr Hund, nachdem ein Mountainbiker in Sie und Ihren Hund hineingefahren sei, losgerissen habe und panisch weggelaufen sei. Sie erklärten, Sie seien Ihrem Hund hinterhergelaufen und hätten ununterbrochen nach Ihrem Hund gerufen. Eine Frau soll Sie gehört und zu sich gerufen haben, da sie Ihren Hund bei der Jagd auf ein Reh gehört habe. Sie selbst gaben an, nichts gehört zu haben. Die Frau soll gesagt haben, Ihr Hund habe in einem Tümpel gestanden, in dem auch das Reh gewesen sei. Sie selbst gaben an, Ihr Hund sei nicht nass gewesen und Sie könnten sich nicht vorstellen, dass Ihr Hund ein Reh reißen würde.

Ihre Ausführungen in Ihrer Einlassung waren nicht geeignet, die Vorwürfe zu entkräften. Dadurch, dass ein Tier zu Tode gekommen ist, hat Ihr Hund bewiesen, dass von ihm eine Gefahr ausgeht, die das gewöhnliche Maß einer Tiergefahr deutlich übersteigt. Vor diesem Hintergrund ist besonders zu berücksichtigen, dass, wie im Gutachten von Herrn Dr. Jönsson ausgeführt, das Beutefangverhalten für den Hund „Jurix“ selbstbelohnend ist und so eine gesteigerte Gefahr besteht, dass Ihr Hund „Jurix“ erneut Tiere, hetzen und ggf. durch Bisse verletzen und töten wird.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der weitergehenden Begründung der Ordnungsverfügung und der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



Perez

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Ordnungsverfügung vom 01.03.2023 Frau Margarete Kehrer am 02.03.2023 mit Postzustellungsurkunde ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

Die Oberbürgermeisterin



Stadt Köln, Postfach 20 04 44
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

per beBPO

**Amt für öffentliche Ordnung
Abt. Überwachung Hundehaltung**

Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Sachbearbeiter: Martin Vahlenbrock

Telefon: 0221 221-27102

Telefax: 0221 221-27800

E-Mail: Überwachung-Hundehaltung@stadt-koeln.de

Sprechzeiten:

Mo. u. Do. 08:00 – 16:00 Uhr

Di. 08:00 – 18:00 Uhr

Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

und nach besonderer Vereinbarung

32

Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, Abt. Überwachung Hundehaltung
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Köln, 13.04.2023

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Margarete Kehrer ./. Stadt Köln

Az. 14 K 168/23

wird unter gleichzeitiger Vorlage des Verwaltungsvorgangs beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

I.

Zunächst gibt die Klägerin den Sachverhalt völlig verzerrt und unvollständig wieder. Im Wesentlichen stellte sich der Sachverhalt dar, wie in dem angegriffenen Bescheid niedergelegt. Dies wird durch Vernehmung der Zeugin Köbbing zu beweisen sein, welche hiermit ange-regt wird.

Die Zeugin Köbbing verfügt als langjährige Jägerin über vertiefte Kenntnisse betreffs Wild-tiere und jagende Hunde und wird als in der Sache Unbeteiligte in der Lage sein, das Ge-schehen objektiv wiederzugeben.

Der hiesigen Sachverhaltsdarstellung entgegenstehendes Vorbringen der Klägerin wird bestritten.

Weitergehende Beweiserhebungen sind nicht erforderlich. Es wurde bereits – wie das Gesetz es fordert – eine Untersuchung des Hundes durch einen Amtstierarzt durchgeführt. Das Ergebnis des Gutachtens liegt der angegriffenen Ordnungsverfügung zugrunde. Dem ist die Klägerin nicht substantiiert entgegengetreten.

II.

Die Klage ist vor dem Hintergrund des zuvor Gesagten unbegründet. Der Hund „Jurix“ wurde zu Recht als im Einzelfall gefährlich eingestuft. Der angegriffene Bescheid muss aufgrund dessen Bestand haben.

Im Übrigen wird sowohl hinsichtlich des Sachverhalts, als auch der rechtlichen Begründung Bezug genommen auf die Ordnungsverfügung vom 01.03.2023.

Im Auftrag

Vahlenbrock

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klageerwiderung vom 13.04.2023 den Anforderungen an die Einreichung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs genügt. Sie ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen.

Von einem Abdruck des ordnungsgemäß beigefügten Verwaltungsvorgangs wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus diesem keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben. Der Schriftsatz der Stadt Köln vom 13.04.2023 ist den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 14.04.2023 zur Kenntnisnahme und evtl. Stellungnahme binnen drei Wochen ordnungsgemäß übersandt worden. Eine Stellungnahme von Klägerseite ging in der Folge nicht ein. Die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Bäumer hat die Beteiligten daraufhin mit gerichtlicher Verfügung vom 18.05.2023, jeweils zugestellt am 19.05.2023, ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung am Montag, den 31.07.2022, um 09:30 Uhr geladen; weiter hat das Gericht ordnungsgemäß das persönliche Erscheinen der Klägerin angeordnet.

**Öffentliche Sitzung der 14. Kammer
des Verwaltungsgerichts Köln**

Köln, den 31.07.2023

14 K 168/23

Beginn: 09:30 Uhr

Ende: 11:30 Uhr

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Bäumer,
Richterin am Verwaltungsgericht Gomez,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Ahmedi, als Berichterstatter,
Ehrenamtliche Richterin Radtke, Geschäftsführerin,
Ehrenamtlicher Richter Beneckendorf, Bankkaufmann

Das Protokoll wird von der Vorsitzenden vorläufig auf Datenträger aufgezeichnet.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau Margarete Kehrer, Raschdorffstraße 20, 50933 Köln,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Ross Rechtsanwälte, Willy-Brandt-Allee 12, 53113 Bonn,

gegen

die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Beklagte,

erscheinen bei Aufruf der Sache um 09:30 Uhr:

1. die Klägerin persönlich mit Rechtsanwältin Dr. Ross,
2. für die beklagte Stadt: Martin Vahlenbrock unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht,
3. die Zeugin Sophia Köbbing.

Die Zeugin wird über ihre Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage, über die Möglichkeit einer Beeidigung und die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Falschaussage belehrt.

Sie verlässt sodann den Sitzungssaal.

Der Berichterstatter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Der Verwaltungsvorgang der Stadt Köln wird zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Die Klägerin, persönlich angehört, erklärt:

„Sie müssen zunächst wissen, dass sich mein Hund ‚Jurix‘ eigentlich ganz hervorragend führen lässt. Er hört gut und würde nie ein Wildtier jagen oder gar anfallen und verletzen. Wie das in dem

Bescheid steht, so kann das deshalb gar nicht gewesen sein.“

Auf Nachfrage des Gerichts:

„Also es war schon so, dass ich mit meinen drei Hunden im Stadtwald am südlichen Ende des Stadtwaldteichs spazieren war. Manchmal lasse ich dann auch einen Hund frei laufen – das stört da niemanden, alle machen das so. Wild ist da ohnehin nicht viel wegen der ganzen Spaziergänger. Ich meine mich zu erinnern, dass uns vorher noch ein Fahrradfahrer begegnet war und die Hunde sich ein wenig erschreckt hatten.“

Auf weitere Nachfrage des Gerichts:

„Ich habe natürlich nicht gesehen, dass mein Hund ein Stück Rehwild gehetzt oder gar gebissen hat. Das würde mein ‚Jurix‘ nie tun. Das kann ich mir beim besten Willen nicht vorstellen. Es war wohl so, dass die Zeugin ‚Jurix‘ an einem kleinen Teich auf einer Lichtung angeleint hatte und dass in dem Teich ein totes Reh war. Dass das jetzt aber mein ‚Jurix‘ war, kann nicht sein.“

- Laut diktiert und genehmigt, auf ein erneutes Abspielen wurde allseits verzichtet -

Sodann wird in die Beweisaufnahme eingetreten.

Beschlossen und verkündet:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des ordnungsgemäßen Beweisbeschlusses („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Es wurde die Zeugin Köbbing in den Sitzungssaal hineingerufen.

Zur Person:

„Ich heiße Sophia Köbbing, bin 43 Jahre alt, von Beruf Unternehmensberaterin und wohnhaft in Köln. Ich bin mit den Parteien des Verfahrens weder verwandt noch verschwägert.“

Zur Sache:

„An den Vorfall am 08.11.2022 erinnere ich mich noch gut – das war schon ein einschneidendes Erlebnis für mich. Ich bin schon seit etwa 20 Jahren passionierte Jägerin, Inhaberin eines Jagdscheins und kenne mich mit dem Wildbestand hier in der Region sehr gut aus. Das, was ich da gesehen habe, sieht man – glücklicherweise – nicht allzu oft. Es war so, dass ich mit meinem Hund im Kölner Stadtwald spazieren ging. Plötzlich fing links von mir ein Hund kräftig und aggressiv an zu bellen. Gleichzeitig war das Klagen, also das ängstliche Rufen von Rehwild zu hören. Ich hörte zudem das Knacken und Rascheln von Unterholz. Auf einmal preschte zunächst eine Ricke, ein weibliches Rehwild, und direkt folgend ein Hund vor mir über den Wanderweg – ich bin sehr sicher, dass es ein Border Collie war, denn auch mein Hund Kaya ist ein Border Collie. Der Hund hatte die Ohren angelegt, knurrte, bellte und fokussierte das von ihm verfolgte Reh – er war offensichtlich, wie man im Jäger-Jargon sagt, jagdlich motiviert. Reh und Hund liefen zunächst ein Stück auf dem Weg weiter, bevor das Reh, dicht gefolgt von dem Hund, erneut, nunmehr nach rechts, im Unterholz verschwand.“

Ich bin dann zügig zu der nahegelegenen Lichtung gegangen. Dort gibt es an den südlichen Ausläufern des Stadtwaldsees einen Teich. Die Geräuschkulisse durch Hund und Reh hatte bis dahin nicht nachgelassen und auf einmal brach das Rehwild erneut – wiederum dicht gefolgt von dem Border Collie – durch das Unterholz auf die Lichtung. Das Reh lahmte leicht an den Hinterläufen und blutete. Es sprang panisch in den Teich, und konnte sich in dem schnell tiefer werdenden Wasser zunächst vor dem Hund in Sicherheit bringen. Offensichtlich hatte das Rehwild aber nicht mehr die

Kraft, um zu schwimmen und ertrank nahezu unmittelbar. Der Hund war ihm nur einige wenige Meter in den Teich gefolgt, lief dort im noch seichten Wasser auf und ab und bellte kontinuierlich aggressiv. Mit einer anderen herbeigeeilten Passantin waren wir in der Lage, den Hund anzuleinen. Ich habe dann direkt den mir bekannten Revierpächter angerufen. Kurz darauf waren Rufe der hier anwesenden Klägerin zu vernehmen, die offensichtlich auf der Suche nach ihrem Hund war. Sie führte noch zwei weitere Hunde an der Leine. Sie hat dann gesagt, der Border Collie habe sich losgerissen, als ein Radfahrer an ihr vorbeigefahren sei. Dem später hinzugekommenen Revierpächter hat sie allerdings gesagt, sie habe den Collie frei laufen lassen.“

Auf Nachfrage des Gerichts:

„Rufe der Klägerin habe ich erst auf der Lichtung vernommen als wir den Hund schon angeleint hatten. Vorher war davon nichts zu hören.“

Auf weitere Nachfrage:

Nein, dass der Hund das Reh erreicht und verletzt hat, habe ich nicht beobachtet. Ich habe nur das gesehen, was ich grade geschildert habe.“

Auf weitere Nachfrage:

„Im Anschluss ist das Reh dann von dem Jagdpächter und einem weiteren hinzugekommenen Jäger geborgen worden. Es wies schwere Verletzungen an den Hinterläufen auf.“

Laut diktiert und genehmigt, auf ein erneutes Abspielen wurde allseits verzichtet.

Die Zeugin bleibt unbeeidigt und wird um 10:55 Uhr entlassen.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 27.03.2023.

- laut diktiert, vorgespielt und genehmigt -

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

- laut diktiert, vorgespielt und genehmigt -

Die Erschienenen erhalten Gelegenheit, ihre Anträge zu begründen.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, schließt die Vorsitzende die mündliche Verhandlung um 11:30 Uhr.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.

Köln, den 31.07.2023

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Bäumer

Rose

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Protokoll ordnungsgemäß errichtet, insbesondere qualifiziert elektronisch signiert worden ist.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

31.07.2023.

Von einer Entscheidung über den Streitwert ist abzusehen. Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren; sofern eine solche für erforderlich gehalten wird, reicht es aus, die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrundeliegende(n) Vorschrift(en) anzugeben.

Der Tenor der Entscheidung ist im Übrigen auszuformulieren.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit gleichwohl zur Begründetheit Stellung zu nehmen. **In jedem Fall ist auf sämtliche von den Parteien aufgeworfene Rechtsfragen einzugehen.**

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist und hierauf keine Stellungnahmen erfolgt sind. Werden eine weitere richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) ist abgedruckt in der Gesetzessammlung „Rehborn, Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen“, dort Ordnungsziffer 61.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- die Kammer entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan ordnungsgemäß besetzt ist;
- die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffend sind, soweit nicht die Gegenseite die Richtigkeit ausdrücklich bestreitet;
- die Akten am Verwaltungsgericht Köln elektronisch geführt werden;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- das amtstierärztliche Gutachten vom 17.01.2023 ordnungsgemäß und den Anforderungen entsprechend erstattet worden ist;
- die behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten gewahrt sind.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung NRW oder die Umsatzsteuersenkung) nicht zu berücksichtigen.

Kalender 2023

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
52							1	5
1	2	3	4	5	6	7	8	6
2	9	10	11	12	13	14	15	7
3	16	17	18	19	20	21	22	8
4	23	24	25	26	27	28	29	9
5	30	31						

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
			1	2	3	4	5	9
	6	7	8	9	10	11	12	10
	13	14	15	16	17	18	19	11
	20	21	22	23	24	25	26	12
	27	28						13

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
			1	2	3	4	5	
	6	7	8	9	10	11	12	
	13	14	15	16	17	18	19	
	20	21	22	23	24	25	26	
	27	28	29	30	31			

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
13						1	2	18
14	3	4	5	6	7	8	9	19
15	10	11	12	13	14	15	16	20
16	17	18	19	20	21	22	23	21
17	24	25	26	27	28	29	30	22

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
	1	2	3	4	5	6	7	22
	8	9	10	11	12	13	14	23
	15	16	17	18	19	20	21	24
	22	23	24	25	26	27	28	25
	29	30	31					26

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
				1	2	3	4	
	5	6	7	8	9	10	11	
	12	13	14	15	16	17	18	
	19	20	21	22	23	24	25	
	26	27	28	29	30			

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
26						1	2	31
27	3	4	5	6	7	8	9	32
28	10	11	12	13	14	15	16	33
29	17	18	19	20	21	22	23	34
30	24	25	26	27	28	29	30	35
31	31							

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	6	35
	7	8	9	10	11	12	13	36
	14	15	16	17	18	19	20	37
	21	22	23	24	25	26	27	38
	28	29	30	31				39

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
					1	2	3	
	4	5	6	7	8	9	10	
	11	12	13	14	15	16	17	
	18	19	20	21	22	23	24	
	25	26	27	28	29	30		

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
39							1	44
40	2	3	4	5	6	7	8	45
41	9	10	11	12	13	14	15	46
42	16	17	18	19	20	21	22	47
43	23	24	25	26	27	28	29	48
44	30	31						

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
			1	2	3	4	5	48
	6	7	8	9	10	11	12	49
	13	14	15	16	17	18	19	50
	20	21	22	23	24	25	26	51
	27	28	29	30				52

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
					1	2	3	
	4	5	6	7	8	9	10	
	11	12	13	14	15	16	17	
	18	19	20	21	22	23	24	
	25	26	27	28	29	30	31	

Fest- und Feiertage 2023:

01.01.	Neujahr	28./29.05.	Pfingsten
07.04.	Karfreitag	08.06.	Fronleichnam
09./10.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
18.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 2510

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

A. Prozessuale Vorfragen

Das Verwaltungsgericht (VG) entscheidet durch Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 101 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Kammer war in der mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß besetzt (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

B. Zulässigkeit der Klage

Die Klage dürfte **zulässig** sein.

I. Verwaltungsrechtsweg

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet. Es liegt insb. eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor, da die streitentscheidenden Vorschriften des LHundG NRW dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind.

II. Statthafte Klageart

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem **Klagebegehren** (vgl. § 88 VwGO). Hier dürfte die Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO statthaft sein, da es sich bei dem Bescheid vom 01.03.2023 um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG NRW handeln dürfte.

III. Klagebefugnis

Als **Adressat** des belastenden Bescheides dürfte die Klägerin (K) i.S.d. § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt sein.

IV. Vorverfahren

Die Durchführung eines Vorverfahrens dürfte nach §§ 68 Abs. 1 S. 1, 2 VwGO, 110 Abs. 1 S. 1 JustG NRW entbehrlich sein.

V. Klagefrist

Die Klageerhebung am 27.03.2023 dürfte **fristgerecht erfolgt** sein. Der Bescheid ist K am 02.03.2023 zugestellt worden, so dass die einmonatige Klagefrist des § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO gemäß § 57 Abs. 1, 2 VwGO, 222 Abs. 1 und 2 ZPO, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB erst mit Ablauf des 03.04.2023, einem Montag, enden dürfte, da es sich bei dem 02.04.2023, um einen Sonntag gehandelt hat.

VI. Richtige Klagegegnerin

Richtige Klagegegnerin dürfte gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO die Stadt Köln (B), vertreten durch die Oberbürgermeisterin (§ 63 Abs. 1 S. 1 GO NRW), sein.

VII. Zuständigkeit

Das VG Köln ist gem. § 45 VwGO sachlich und gem. § 52 Nr. 3 S. 1 VwGO, § 17 Nr. 5 JustG NRW örtlich zuständig.

C. Begründet der Klage

Die Klage dürfte jedoch **unbegründet** sein. Der angegriffene Bescheid vom 01.03.2023 dürfte rechtmäßig sein und K nicht in ihren Rechten verletzen, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

I. Ermächtigungsgrundlage

Rechtsgrundlage für den angegriffenen Bescheid dürfte § 3 Abs. 3 S. 2 LHundG NRW sein.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

Der angegriffene Bescheid dürfte zunächst formell rechtmäßig sein. Bedenken bestehen insoweit nicht, insbesondere dürfte mit Schreiben vom 30.01.2023 die gebotene Anhörung i.S.d. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW erfolgt sein.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

Der angegriffene Bescheid dürfte auch materiell rechtmäßig sein.

Nach **§ 3 Abs. 3 S. 2 LHundG NRW** erfolgt die Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 S. 1 LHundG NRW durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt. Gefährliche Hunde i.S.d. LHundG NRW sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW vermutet oder nach § 3 Abs. 3 LHundG im Einzelfall festgestellt worden ist. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind nach **§ 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 LHundG NRW** unter anderem solche Hunde, die gezeigt haben, dass sie **unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen**. Es dürfte sich bei Vorliegen der Voraussetzungen um eine gebundene Entscheidung handeln („erfolgt“).

1. Zuständige Behörde

B dürfte als **zuständige Behörde i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 13 S. 1 LHundG NRW** gehandelt haben, da der **Haltungsort Köln** ist.

2. Begutachtung durch einen amtlichen Tierarzt

Auch dürfte die (formale) Voraussetzung für die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall, nämlich eine Begutachtung durch einen amtlichen Tierarzt, vorliegen. Eine solche Begutachtung hat am 12.01.2023 durch den zuständigen Amtstierarzt stattgefunden. Angesichts der lediglich verfahrensrechtlichen Bedeutung der Begutachtung und der – nach dem Bearbeitungsvermerk – den Anforderungen hinreichend genügenden unter dem 17.01.2023 erfolgten schriftlichen Beurteilung der Hunde durch den Amtsveterinär der Beklagten liegen Anhaltspunkte für eine unzureichende Durchführung nicht vor.

1. Gefährlichkeit i.S.d. LHundG NRW

Die **Voraussetzungen zur Einstufung des Hundes als im Einzelfall gefährlich** dürften hier auch in der Sache **erfüllt** sein. Bei der Frage der Gefährlichkeit i.S.d. § 3 LHundG handelt es sich um einen **unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt**. *Der Begutachtung durch den Amtstierarzt kommt lediglich verfahrensrechtliche Bedeutung zu und stellt sicher, dass sich die Behörde bei der Entscheidungsfindung sachverständiger Unterstützung bedient (vgl. VG Düsseldorf, Ur. v. 24.11.2022, Az. 18 K 6956/21, nicht veröffentlicht, in dem diesem Vortrag zugrundeliegenden Fall; OVG NRW, Beschl. v. 20.04.2012 – 5 B 1305/11, juris).*

Die tatsächlichen Voraussetzungen dürften nach der durchgeführten Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts feststehen. Es dürfte **zur Überzeugung der Kammer feststehen**, dass der **Hund der K das Reh durch den Wald und in den Teich gejagt hat**, während ein tatsächliches Reißen des Rehs nicht beobachtet worden ist und dahingehend hinreichend aussagekräftige Indizien (z.B. Blut am Fell des Hundes) nicht festgestellt werden konnten. Hierin dürfte ohne Weiteres ein **Hetzen i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 LHundG NRW** liegen. Das Gericht ist nach **§ 108 Abs. 1 S. 1 VwGO** in seiner **Beweiswürdigung frei** und es genügt und bedarf in der Regel eines so hohen Grades an Wahrscheinlichkeit, dass kein vernünftiger, die Lebensverhältnisse klar überschauender Mensch noch zweifelt (vgl. Kopp/Schenke/Schenke, § 108 Rn. 4, 5).

a) Überzeugungsbildung und Beweiswürdigung

Es dürfte hier feststehen, dass der Hund „Jurix“ am 08.11.2022 unkontrolliert Wild gehetzt hat, wobei offenbleiben kann, ob er das Wild auch gerissen hat. Es dürfte feststehen, dass sich der Hund über einen längeren Zeitraum unangeleint und außerhalb der Kontrolle der Klägerin im Wald bewegt hat, jagdlich motiviert beobachtet worden ist und das Reh gehetzt und schlussendlich gestellt hat.

So hat die Klägerin selbst in ihrer **Anhörung** vor der Kammer, welche berücksichtigungsfähiges Parteivorbringen darstellt (vgl. Kopp/Schenke/*Schenke*, § 108 Rn. 4), zwar das Geschehen am 08.11.2022 lediglich **bruchstückhaft** und auf wiederholte Nachfrage wiedergegeben. Hierbei ließ sich die Klägerin zu der von ihr wahrgenommenen allgemein guten Führbarkeit ihres Hundes aus. Sie gestand zwar ein, ihren Hund frei laufen gelassen zu haben. Sie erging sich jedoch insoweit in **Relativierungen**. Ob und inwieweit ihr Hund das Reh gehetzt und/oder gerissen hat, will sie in keiner Weise gesehen haben. Sie könne sich das auch nicht vorstellen. Hiermit dürfte ihre Aussage zunächst **teilweise unergiebig** sein und im Übrigen jedenfalls der – im Folgenden zu würdigenden – Aussage der Zeugin Sophia Köbbing (**Z**) entgegenstehen und insgesamt **weniger überzeugungskräftig** sein.

Z hat ausgeführt, dass der Hund der Klägerin zunächst den von ihr beschrifteten Wanderweg gekreuzt und dabei „**jagdlich motiviert**“, also „angestachelt“, gewirkt habe. Er habe aggressiv gebellt und ein klares Ziel fokussiert, während sie gleichzeitig das Klagen, also das **ängstliche Rufen eines Rehs**, gehört habe. Auf der sodann erreichten Lichtung habe sie sehen können, wie ein **bereits verletztes Reh** in den dortigen Tümpel gehetzt sei, gejagt von dem Hund der Klägerin, der erst im für ihn für ein Laufen zu tiefen Wasser von dem Reh abgelassen habe. Das Reh sei panisch in den Teich gesprungen und dort gestorben. Sie habe dann den Hund an die Leine nehmen können, den Jagdpächter informiert und die suchende Klägerin wahrgenommen und zu sich gerufen. Ein tatsächliches Reißen, also ein Erreichen und Verletzen des Rehs durch den Hund, habe sie nicht beobachtet, das Reh habe aber erhebliche Verletzungen an den Hinterbeinen gehabt und stark geblutet. Hierbei hat sie **detailliert und präzise** berichtet. Eine **Belastungstendenz** ist **nicht zu erkennen**, insbesondere hat sie eingestanden, ein tatsächliches Reißen des Rehs durch den Hund der Klägerin nicht beobachtet zu haben. Hinzu kommt eine **besondere Expertise** der Zeugin, ausgewiesen durch ihren **Jagdschein**. Insgesamt dürfte ihre Aussage – anders als die persönliche Anhörung der Klägerin – **glaubhaft und zuverlässig** sein.

Hiernach dürfte der auch dem angegriffenen Bescheid zugrundeliegende Sachverhalt hinreichend bewiesen und auf dessen Grundlage eine Gefährlichkeit im Einzelfall i.S.d. LHundG NRW gegeben sein.

b) Einwände der Klägerin

Entgegen der Auffassung der K dürfte für die Erfüllung des Tatbestandes des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 LHundG NRW sowohl ein **einmaliges Verhalten** des Hundes **genügen** als auch, dass der Hund unkontrolliert Wild gehetzt hat. Der Hund **muss** das Wild **nicht auch gerissen** haben (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 24.11.2022, Az. 18 K 6956/21, nicht veröffentlicht, in dem diesem Vortrag zugrundeliegenden Fall).

Ebenso unerheblich dürfte sein, dass K – ihrer Auffassung nach – unverschuldet an einer weitergehenden Aufsicht und Kontrolle ihres Hundes gehindert war. Es **kommt** für die Erfüllung des Tatbestandes des § 3 Abs. 3 Nr. 6 LHundG NRW **nicht darauf an, ob** K hinsichtlich

des unkontrollierten Verhaltens ihres Hundes ein **Vorwurf gemacht werden kann**. Das Gesetz stellt gerade nicht auf die Unkontrollierbarkeit durch den Halter oder dessen Fehlverhalten ab, sondern allein auf ein unkontrolliertes Hetzen, Beißen oder Reißen durch den Hund. Entscheidend ist, dass sich der Hund beim Hetzen des Rehs unkontrolliert verhielt. Insoweit ist es insbesondere **gleichgültig, aus welchen Gründen** der Hund an seinem schadensstiftenden Verhalten nicht gehindert werden konnte (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 24.11.2022, Az. 18 K 6956/21, nicht veröffentlicht, in dem diesem Vortrag zugrundeliegenden Fall; OVG NRW, Beschl. v. 16.06.2009 – 5 B 409/09 –, Rn. 6 f., juris).

2. Keine weitergehende Beweiserhebung erforderlich

Entgegen der Auffassung der Klägerin dürfte auch keine weitergehende Sachverhaltsaufklärung mehr geboten sein.

Liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 LHundG NRW i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 LHundG vor, hat das Gericht auch **keinen Anlass zur weiteren Sachaufklärung**. Abgesehen davon, dass die Klägerin keinen förmlichen Beweisantrag gestellt hat, bestand für das Gericht kein Anlass, deren Beweisanregungen zu folgen und ein Sachverständigengutachten über die Gefährlichkeit des Hundes einzuholen. Das **Gesetz sieht** insoweit – anders als bei gefährlichen Hunden i. S. d. § 3 Abs. 2 LHundG NRW – eine **Verhaltensprüfung** zum Nachweis dessen, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, **nicht vor** (vgl. § 5 Abs. 3 LHundG NRW). Diese Regelung hat der Gesetzgeber, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, auch bewusst getroffen. Liegt – wie hier – einer der Tatbestände des § 3 Abs. 3 Satz 1 LHundG NRW vor, könnte vor diesem Hintergrund auch ein (weiteres) Gutachten, das keine Anhaltspunkte für eine Bissigkeit oder anormale Aggressivität der betroffenen Hunde attestiert, nicht zur Verneinung der Gefährlichkeit im Einzelfall führen (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 24.11.2022, Az. 18 K 6956/21, nicht veröffentlicht, in dem diesem Vortrag zugrundeliegenden Fall). *Ausführungen in dieser Tiefe und insbesondere zu der den Prüflingen nicht zur Verfügung stehenden Gesetzesbegründung sind nicht zu verlangen. Prüflinge, die sich hier anders entscheiden, müssen nach dem Bearbeitungsvermerk eine ergebnislose Begutachtung unterstellen.*

C. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung dürfte bei – nach hier bevorzugter Lösung – vollständigem Unterliegen der K aus § 154 Abs. 1 VwGO resultieren und in Gänze zu Lasten der K ergehen. Die Entscheidung über die **vorl. Vollstreckbarkeit** folgt aus **§§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 709 S. 1, 2, 711 ZPO**.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gem. **§§ 124 Abs. 1, 124a Abs. 4, 5 VwGO** kann die **Zulassung der Berufung** beantragt werden, wenn sie nicht im Urteil zugelassen wird.

E. Entscheidungsvorschlag

„Die Klage wird abgewiesen.“

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.“ *Die Entscheidung über den Streitwert ist nach dem Bearbeitungsvermerk erlassen.*